

Forschung und Lehre im Informationszeitalter – zwischen Zugangsfreiheit und Privatisierungsanreiz

Herausgegeben von

Karl-Nikolaus Peifer und Gudrun Gersmann



RECHT

De Gruyter Recht · Berlin

**2. Themenkomplex:
 Bilddatenbanken in Forschung und Lehre**

(Moderation: Prof. Dr. Stefan Grohe)

„prometheus – Das verteilte digitale Bildarchiv für Forschung und Lehre e. V.“ – Aufbau und Betrieb einer elektronischen kunsthistorischen Bilddatenbank

Dr. Holger Simon

I. Einleitung

Bereits der Vortrag hier auf der Kölner Tagung bringt mich in Konflikt mit dem bestehenden Gesetz. In „*prometheus* – Das verteilte Bildarchiv für Forschung & Lehre“¹ können Sie nach digitalen Fotografien von Kunstwerken und nach Objekten der virtuellen Kunst recherchieren, deren Verwertungsrechte weder beim Anbieter noch bei *prometheus*, sondern in den Händen Dritter liegen.

Die heutige Tagung ist öffentlich und wir sitzen hier nicht, wie es das bestehende Gesetz für die Zugänglichmachung von Inhalten einfordert, in einem „abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern“ (§ 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG) mit Seminarcharakter, so dass ich eigentlich keine Bilder von Kunstwerken wie z. B. von René Magritte oder Joseph Beuys zeigen dürfte, jedenfalls nicht vergütungsfrei (§ 52 UrhG). Eine beispielhafte Führung durch das elektronisch im Netz zugängliche Bildarchiv ist nach bestehendem Recht daher ausgeschlossen.² Da die Tagung – wie bereits gesagt – erstens eine öffentliche Veranstaltung ist und zweitens die wenigsten unter Ihnen wahrscheinlich soeben zu Magritte, Beuys und anderen Künstlern der Moderne forschen werden, muss ich darauf verzichten. Schließlich werde ich mich auch nicht auf das Zitatrecht in § 51 Abs. 1 UrhG stützen können, weil eine inhaltliche Verknüpfung zwischen Magritte und unserer Tagung nicht zwingend ist, da ich das Bildarchiv *prometheus* mit jedem Bild, also auch mit gemeinfreien Bildern vorstellen könnte.

¹ Vgl. www.prometheus-bildarchiv.de.

² Vgl. den Hinweis von *Thum, Kai*, Urheberrechtliche Zulässigkeit von digitalen Online-Bildarchiven zu Lehr- und Forschungszwecken, in: *Kommunikation und Recht*, Heft 11, 2005, S. 490–498, S. 496.

Kurzum: Will ich hier das bestehende Recht nicht beugen, muss das Licht des Beamers bereits an dieser Stelle ausbleiben!

In eine solch rechtlich prekäre und unhaltbare Situation geraten Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen nicht nur auf Tagungen wie der heutigen, auch für Forschung und Lehre ist die Verwendung von urheberrechtlich geschützten Werken nicht gesichert.

Mit dem „1. Korb“ zur Reform des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) vom 10. September 2003 führt der Gesetzgeber den § 52a UrhG mit dem Zweck ein, die öffentliche Zugänglichmachung von urheberrechtlich geschützten Werken für Unterricht und Forschung eindeutig zu regeln. Ein Blick in die Universitäten zeigt aber, dass dieser Paragraph keinesfalls seinen Zweck erfüllt.

Kann man in Bezug auf Seminare noch gemäß § 52a UrhG von einem „abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern“ sprechen, so ist dies bei Vorlesungen nicht mehr möglich, weil sie grundsätzlich allen eingeschriebenen Studenten einer Fakultät – oder gar der ganzen Universität – offen stehen. Folgen wir dieser engen Auslegung der bestehenden Schrankenregelung, wie sie vom Gesetzgeber explizit eingefordert wird, so bedeutet dies z.B. für ein Kunsthistorisches Institut, dass in den Vorlesungen zur modernen Kunst ebenfalls die Beamer aus bleiben müssen.

Wie unzureichend bereits heute § 52a UrhG ist, wird besonders deutlich, wenn wir unseren Blick von der Lehre weg auf die Forschung lenken. Liest man die Kommentare und Veröffentlichungen aufmerksam durch, so wird deutlich, dass der § 52a Abs. 1 UrhG zwar die elektronische Bereitstellung von Bildmaterial für die Lehre und Forschung privilegiert, aber nur sofern das Angebot entweder „eine rationale Verknüpfung zu den in den Veranstaltungen dargebotenen Inhalten aufweist“ (so § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG für die Lehre)³ oder aber nur einem abgegrenzten Kreis an Forschern zu einem bestimmten Thema, z.B. in kleinen Forschergruppen, und gerade nicht der ganzen Universität zur Verfügung steht (so § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG für die Forschung).⁴ Die hier eingeforderten Beziehungen zwischen dem digitalen Angebot und den Inhalten der Veranstaltung bzw. des persönlichen Forscherinteresses sind absurd und stehen einer freien Forschung diametral entgegen. Ebenso wie ich – als

³ Thum 2005 (Anm. 2), S. 495.

⁴ Thum 2005 (Anm. 2), S. 497, mit Verweis auf weitere Kommentare.

Lehrender oder Forschender – in einer herkömmlichen Bibliothek grundsätzlich auf die gesamte Breite des dort vorgehaltenen Wissens zugreifen können muss und bei der Ausleihe eines Buches nicht nach meinem Forschungsinteresse gefragt werde, so muss auch hier der Zugriff auf alle Abbildungen der vorgehaltenen kulturellen Güter sichergestellt werden.

Wie unzureichend der Paragraf ist, zeigt sich erst in der praktischen Umsetzung. Zudem hat der Gesetzgeber dem § 52a UrhG eine zeitliche Befristung bis zum 31. 12. 2006 auferlegt (§137k UrhG) und eine Evaluation dieses Paragrafen eingefordert.⁵ Eine solche Evaluation, bei der die völlige Realitätsferne des Paragrafen deutlich geworden wäre, wie die hier aufgeworfenen Beispiele bereits zeigen, wurde nie durchgeführt. Stattdessen ist ein Auslaufen des § 52a UrhG zum Ende des Jahres 2006 zu befürchten, womit der Versuch gänzlich gescheitert wäre, eine wichtige Schrankenregelung für Unterricht und Forschung rechtlich abzuschichern.⁶

Die grundlegenden Veränderungen unserer Gesellschaft durch die digitalen Medien scheinen Ideen und Gedanken hervorzubringen, die sogar hinter die Bedingungen in der analogen Welt zurückgehen. Dies ist absurd und mit normalem Menschenverstand nicht nachzuvollziehen. Noch weniger nachvollziehbar ist es aber, dass die Situation für Forschung und Lehre im digitalen Informationszeitalter mit dem vorgelegten Regierungsentwurf der Bundesregierung zum „2. Korb“ der Novellierung des Urheberrechts sogar noch verschärft werden soll. Aus diesen Gründen sehe ich mich veranlasst, hier doch wieder das Licht anzuknipsen und Einblick in das verteilte Bildarchiv für Forschung und Lehre zu gewähren – wohl wissend, damit in die Grauzone des Ungesetzlichen zu treten –, um auf die juristischen Probleme anschaulich hinzuweisen, die sich aus der universitären Innenansicht ergeben.

Ich bin Kunsthistoriker und kein Jurist. Bereits dieser Umstand erklärt, dass ich mich im Folgenden auf die konkrete Darstellung und Beschreibung der Situation an einer Universität beschränken werde, wie ich sie als

⁵ Die Befristung erfolgte, weil man die Befürchtung hegte, die Schranke würde selbst in ihrer „entschärften“ Fassung noch zu weit gehen, vgl. nur *Dreier, Thomas* in *Dreier, Thomas/Schulze, Gernot, Urheberrechtsgesetz*, München 2003, § 137k, Rn. 1.

⁶ Anm. des Herausgebers: In der Zwischenzeit wurde die Dauer der Schrankenbestimmung bis zum 31. 12. 2008 verlängert.

Lehrer und Forscher erlebe. Es ist meine Absicht Ihnen kurz zu veranschaulichen, wie kunsthistorische Lehre und Forschung stattfindet, um dann in einem zweiten Schritt exemplarisch an dem Bildarchiv *prometheus* den Einsatz der digitalen Medien im Hochschulbetrieb vorzustellen. Dabei werde ich vor allem auf die neuralgischen Punkte vor dem Hintergrund des Urheberrechts und seiner Novellierung hinweisen. Eingedenk dieser juristisch unhaltbaren Situation werde ich meinen Vortrag mit kurzen Ausführungen zu Bildung und Wissenschaft im Spannungsfeld medialer Umbrüche beschließen.

II. Primat des Bildes in der kunsthistorischen Lehre

Die Kunstgeschichte ist eine Objektwissenschaft, deren Forschungsgegenstände von einem mittelalterlichen Marienbild über die Sixtinische Kapelle bis hin zu Duchamps Ready Made und der zeitgenössischen Kunst reichen. In den letzten Jahrzehnten wurde der Gegenstandsbereich auf die Fotografie und das Design erweitert, Werbung und Screendesign werden vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um eine allgemeine Bildwissenschaft als Gegenstand der Kunstgeschichte sicherlich nicht lange auf sich warten lassen.

Damit wir diese Gegenstände analysieren, interpretieren und visualisieren können, benötigen wir immer eine optimale Abbildung. Dies gilt sowohl für die Forschung als auch – und hier im besonderen Maße – für die Lehre.

Mit der Etablierung der Fotografie Ende des 19. Jahrhundert ist die fotografische Abbildung zu einem zentralen Hilfsmittel für Forschung und Lehre geworden.⁷ Grundlegende Methoden wie das vergleichende Sehen, die bis heute die Lehre bestimmen, sind auf diese technologische Neuerung um die Jahrhundertwende zurückzuführen und haben das Fach maßgeblich bestimmt.

Kurz gesagt, in den Seminaren und Vorlesungen der Kunstgeschichte gehen immer die Lichter aus und das Dia an. Kunstgeschichte ohne Bilder ist nicht möglich.

⁷ Bredekamp, Horst/Brons, Franziska, Fotografie als Medium der Wissenschaft. Kunstgeschichte, Biologie und das Elend der Illustration, in: Burda, Hubert/Maar, Christa (Hg.), Iconic Turn. Die neue Macht der Bilder, Köln 2005, S. 365–381.

Damit nun nicht jeder Student oder jede Professorin eigene Dias machen muss und die Referate nicht an den Diakosten für die Studierenden scheitern, lag der Aufbau von umfangreichen Diatheken auf der Hand. In jedem Kunsthistorischen Institut werden Sie eine gut geführte Diathek vorfinden, die zumeist von einem Fotografen oder einer Fotografin betreut wird und deren Arbeit vor allem darin besteht, gute Abbildungen aus Büchern zu fotografieren und davon Dias herzustellen. Studierende und Lehrende können für ihre Forschungen, vor allem aber für die Lehre aus diesem großen Bilderpool einer Diathek schöpfen. Sie haben freien Zugang zu allen Themen aus jeder Epoche und Gattung. Ist das gewünschte Kunstwerk nicht vorhanden, wird es aus einem Buch fotografiert und in die Diathek eingestellt.

Doch bereits hier müsste Justitia ihr scharfes Schwert schwingen; denn folgen wir dem bestehenden Urheberrechtsgesetz, so erweist sich dieses Vorgehen als rechtlich unzulässig. Zwar durfte bislang jeder für den eigenen nicht-kommerziellen Gebrauch Dias auch von zeitgenössischen Kunstwerken herstellen und ein eigenes Privatarchiv dazu anlegen, aber schon die Weitergabe an Dritte – schon gar in einem Institut an mehrere hundert Studierende – war und ist rechtlich unzulässig. Jedes auf diese Weise verwendete Dia, welches entweder ein Objekt von einem Künstler abbildet, der noch nicht länger als 70 Jahre verstorben ist oder ein Foto, an dem Dritte Leistungsschutzrechte beanspruchen können, müsste bei der Verwertungsgesellschaft angefragt und angemessen abgegolten werden.

Die VG Bildkunst hatte diese für die Institute unsichere und rechtlich prekäre Situation unlängst registriert und dabei sehr weise reagiert, nämlich auf Tantiemen verzichtet. Der Aufwand auf beiden Seiten wäre dem Zweck nicht angemessen gewesen. Der Gesetzgeber aber hat diese für Forschung und Lehre untragbare Rechtssituation nicht registrieren wollen und sah keine Notwendigkeit, juristische Klarheit zu schaffen. Frei nach dem Motto „wo kein Kläger, dort kein Angeklagter“ wurde Justitia bislang nicht herausgefordert.

III. Einsatz der digitalen Medien im Hochschulbetrieb und ihre rechtlichen Folgen

In der Netzwerk-Gesellschaft wird zu Recht von allen Bildungseinrichtungen und von den Hochschulen im Besonderen erwartet, dass sie sich auf die neuen digitalen Medien umstellen und deren mediale Eigenschaften sowohl für die Wissensakkumulation als auch für den Zugang zum Wissen nutzen. Nur so ist Innovation in Forschung und Lehre möglich. Diese grundlegende Forderung findet aber im Prozess der Novellierung des Urheberrechts nahezu keine Beachtung. Vielmehr geht es um Einflussnahme auf die Wissensakkumulation und privatwirtschaftliche Verwertung der Information, ohne einen Ausgleich für den grundsätzlichen Zugang zum Wissen zu gewährleisten, wie er im Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes festgeschrieben ist.

Der Börsenverein verkündet hysterisch den Niedergang der Verlagskultur und der derzeitige Kulturstaatsminister Bernd Neumann greift sogar kulturpolitisch unverantwortlich in die Gesetzgebung ein, in dem er sich gegen die Bagatellklausel in § 106 Abs. 1 im Referentenentwurf zum „2. Korb“ vom 27. 9. 2004 stellt, nach der „rechtswidrige Vervielfältigungen nur in geringer Zahl und ausschließlich zum eigenen privaten Gebrauch“ straffrei sind. Neben den urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen, die den grundsätzlichen Zugang zum Wissen für private Zwecke garantieren sollen und damit einen wichtigen Ausgleich zwischen der zu verwertenden Information und dem gesellschaftlichen Anspruch auf Zugang zum Wissen schaffen, sorgt die Bagatellklausel jedenfalls für eine Entkriminalisierung von rein privaten Vervielfältigungshandlungen. Der Kulturstaatsminister kriminalisiert mit seiner Äußerung darüber hinaus vor allem Jugendliche. Es ist noch nicht lange her, dass wir von Schallplatten Musikstücke auf Kassetten zusammengestellt haben, und so liegt es auf der Hand, dass man im Zeitalter der digitalen Medien private Musik-CDs aus dem Internet herstellt. Die kommerzielle Verbreitung solcher Kassetten war bereits vor 25 Jahren verboten, ebenso wie der Verkauf gebrannter Musik-CDs heute. Dieses Beispiel zeigt, wie sehr sich die Bewertungen von Tatbeständen in den letzten Jahren verändert haben und auf diesem Wege Handlungen erschwert werden, die im gesellschaftlichen Zusammenleben selbstverständlich und sinnvoll sind.

Sicherlich muss man anerkennen, dass der Gesetzgeber im „1. Korb“ der Novellierung des Urheberrechtsgesetzes versucht hat, mit der erstmali-

gen Aufnahme einer Schrankenregelung explizit für Unterricht und Forschung in § 52a und den Anpassungen in § 53 einen Ausgleich zwischen den umfassenden und durch die Novellierung gestärkten Verwertungsrechten der Rechteinhaber einerseits und dem grundgesetzlich garantierten Anspruch der Gesellschaft auf Teilhabe am Wissen andererseits herzustellen. Wurde dieser Ausgleich aber bereits im „1. Korb“ nur sehr unzureichend umgesetzt,⁸ so ist dem derzeitigen Regierungsentwurf zufolge die eine der wenigen zusätzlichen Schrankenregelungen zugunsten von Bildung und Wissenschaft mit dem künftigen Auslaufen des § 52a UrhG nun gänzlich bedroht.

Damit haben wir nicht das Thema gewechselt, sondern wir stehen mitten im Zentrum der Idee und des Selbstverständnisses von „*prometheus* – Das verteilte digitale Bildarchiv für Forschung & Lehre“:

prometheus verfolgt das Ziel, mit den digitalen Technologien und unter Ausnutzung ihrer medienpezifischen Eigenschaften, wie z. B. Orts- und Zeitungebundenheit, ein nicht-kommerzielles Bildarchiv für die Kunst- und Kulturwissenschaften aufzubauen und dies der Forschung und Lehre frei zur Verfügung zu stellen.

prometheus „besitzt“ kein einziges Bild, sondern versteht sich als ein Werkzeug, das an verschiedenen Orten verteilte digitale und heterogene Bildarchive so für die Wissenschaft zusammenführt, dass man über eine Oberfläche in diesem Archiv recherchieren kann. In den Jahren 2001 bis 2004 wurden wir für die Realisierung des verteilten Bildarchivs vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert. Nach Projektende hat ein gemeinnütziger Verein die Trägerschaft übernommen. Derzeit sind 28 Datenbanken von Instituten, Museen und Bildarchiven mit über 280.000 Bildern aus den Kunst- und Kulturwissenschaften eingebunden und recherchierbar.

Die Idee zu diesem Projekt war und ist eigentlich nichts Besonderes. Sie ist eine logische Antwort auf die Veränderungen durch die digitalen Technologien in Forschung und Lehre. Neue Visualisierungstechniken und Präsentationsmöglichkeiten können bewegte Kunstobjekte (Performance, Video) sehr viel besser visualisieren als ein Dia, und die Entwick-

⁸ Vgl. die kritische Stellungnahme der Deutschen Initiative für Netzwerkinformation e.V. (DINI) vom 6. Mai 2004 zum „2. Korb“ unter <http://www.dini.de/documents/DINI-UrhG-K2.pdf> (Abruf 11. Mai 2006).

lungen in der 3D- und Cave-Technologie lassen für die Präsentation von Skulpturen und Räumen hoffen.⁹ Darüber hinaus finden wir im Internet mittlerweile viele Datenbanken mit hochwertigen Aufnahmen aus alten Handschriften und Inkunabeln, die für viele Forschungsfragen das Original ersetzen können und es dadurch auch schonen.¹⁰ Wenngleich die Kunstgeschichte auch zukünftig immer das Original ins Zentrum ihrer Tätigkeit stellen wird, so sind für die kunsthistorische Forschung und Lehre die bestmöglichen Abbildungen der Kunstwerke notwendig und der Zugriff auf ein umfassendes Bildarchiv unerlässlich.

prometheus versteht sich als ein Bildarchiv, das der kunst- und kulturwissenschaftlichen Lehre und Forschung einen einfachen Zugriff auf hoch auflösende digitale Abbildungen aus ganz unterschiedlichen Datenbanken ermöglicht. An dieser Stelle ist es nicht die Aufgabe in die diversen Funktionalitäten des Bildarchivs einzuführen. Sie wurden an anderen Stellen¹¹ bereits ausführlich vorgestellt und die meisten Werkzeuge erschließen sich von selbst. Vielmehr möchte ich auf die Bereiche eingehen, die rechtlich neuralgische Punkte darstellen und dokumentieren, wie wir mit Rechten Dritter innerhalb des Archivs umgehen.

⁹ Vgl. *Simon, Holger/Hoppe, Stephan*, Abschied vom Dia! Vorteile elektronischer Bildprojektion in der kunsthistorischen Lehre, in: *Kunstchronik*, Heft 7, Nürnberg 2000, S. 338–339; *Simon, Holger*, Lernen im digitalen Themenraum. Exploratives Lernen im Internet aus kunsthistorischer Sicht, in: *zeitenblicke* 2, 1, 2003, abrufbar unter <http://www.zeitenblicke.historicum.net/2003/01/simon/index.html> (9. 5. 2006); *Verstegen, Ute*, Abschied vom Dia – eine Reprise. Digitale Repräsentationen dreidimensionaler Bauten und Objekte in der kunsthistorischen Lehre“, in: *Kunstchronik* 58, Heft 7, 2005, S. 347f.

¹⁰ Vgl. als vorbildhafte Internetpublikationen die „Codices Electronici Ecclesiae Coloniensis“ der Diözesan- und Dombibliothek Köln unter <http://www.ceec.uni-koeln.de/> (11. 5. 2006) und die „Spätmittelalterliche Bilderhandschriften aus der Bibliotheca Palatina – digital“ unter <http://palatina-digital.uni-hd.de> (11. 5. 2006).

¹¹ Einen allgemeinen Überblick bietet *Simon, Holger/Verstegen, Ute, prometheus – Das verteilte digitale Bildarchiv für Forschung & Lehre. Neuartige Werkzeuge zur Bereitstellung von verteiltem Content für Wissenschaft und Forschung*, in: *Gersmann, Gudrun/Mruck, Katja* (Hg.), *Neue Medien in den Sozial-, Geistes- und Kulturwissenschaften. Exemplarischer Aufriss E-publishing und E-learning: Stand und Perspektiven* (Sonderheft HSR 29) 2004, S. 247–257. Zur informationstechnologischen Basis von *prometheus* vgl. *Nemitz, Jürgen/Thaller, Manfred*, *Das verteilte Bildarchiv prometheus: Gleiche unter Gleichen*, in: *EDV-Tage Theuern 2001. Tagungsbericht, Kümmersbrück 2002*, S. 50–58.

(1) *prometheus* vereint zurzeit 28 Datenbanken von Instituten, Museen und Bildarchiven, die ihre Bilder kostenlos der Forschung für nicht-kommerzielle Verwendung zur Verfügung stellen wollen und damit dem Open-content-Prinzip folgen. Eingedenk dieses Prinzips verfolgten wir von Anfang an die Absicht, das Bildarchiv ohne ein Login im Internet anzubieten. Da aber vor allem die Institute auch Bilder einbringen, die nicht gemeinfrei sind und an denen entweder die Urheber oder andere Dritte noch Rechte besitzen, mussten wir den Kreis der Nutzer auf Personen aus Forschung und Lehre beschränken und eine Benutzerkennung vorschalten. Die Nutzer können entweder von ihrem Campus (IP-Check) oder über einen personalisierten Account auf das Bildarchiv zugreifen. Die Nutzungsbedingungen, die sie auf die nichtkommerzielle Nutzung der Bilder ausschließlich für Forschung und Lehre verpflichten, müssen dafür entweder abgeklickt oder unterschrieben werden.

Doch bereits hier schwebt das Schwert der Justitia wie ein Damoklesschwert über dem Bildarchiv. Ähnlich wie für diesen Vortrag gilt auch hier, dass nach dem bestehenden Gesetz die Schrankenregelung in § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG nur für einen „abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern“ gilt und nach Thum darunter eine potentiell kleine Teilnehmerzahl zu verstehen sei.¹² Die Zugänglichmachung diene vor allem der Veranschaulichung im Unterricht und der „Zugriff von Studierenden außerhalb der Lehrveranstaltungen muss daher technisch durch geeignete Zugangskontrollsysteme vermieden werden“.¹³ Dies gelte analog auch für die Forschung, die „auf die klassischen kleinen Forscherteams“ beschränkt bleiben sollte, so dass Thum die „Zugänglichmachung von Werken innerhalb der gesamten Universität für alle dort tätigen Forscher“ durch den § 52a UrhG nicht gedeckt sieht.¹⁴ Qualifizierte Lehre, zu der

¹² Thum 2005 (Anm. 2), S. 496. Anm. des Herausgebers. Allerdings kommt es weniger auf die Anzahl der Nutzer als auf die Beschränkbarkeit des Nutzerkreises an. Die Materialien dürfen also nur denjenigen Schülern und Studierenden zugänglich gemacht werden, die der betreffenden Klasse/Seminargruppe angehören, das betreffende Fach belegen oder die jeweilige Veranstaltung besuchen. Eine solche Begrenzung ist durch Passwörter möglich und auch an Universitäten praktikabel, so dass durchaus auch größere Gruppen unter die Schranke fallen können vgl. nur *Suttorp, Anke*, Die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung, Münster 2005, S. 141.

¹³ Thum 2005 (Anm. 2), S. 495.

¹⁴ Thum 2005 (Anm. 2), S. 497, vgl. auch Anm. 79 mit den entsprechenden Kommentaren zu § 52a UrhG.

immer auch die selbständige Vor- und Nachbereitung durch die Studierenden und das Selbststudium gehören, und eine interdisziplinäre Forschung, wie sie allenthalben eingefordert wird, sind auf dieser gesetzlichen Basis nicht möglich. Der Zugang muss für alle Studierenden und Forschenden zu jeder Zeit und an jedem Ort gelten.

(2) In *prometheus* können die Nutzer Bilder suchen, sortieren und vergrößern und aus dem Suchergebnis anhand von unterschiedlichen Projekten und Themen die Bilder in Arbeitsmappen sammeln. Um eine angemessenen Präsentation für einen Vortrag zusammenzustellen, können sie einmal eine online-Präsentation zusammenstellen, die personalisiert gespeichert wird und sich nach jedem Login wieder aufrufen lässt. Oder aber sie nutzen die komfortablen offline-Programme, wie MapView oder den projektor+editor, welche von der Webseite kostenlos herunter geladen werden können.¹⁵ Mit beiden Programmen kann man Bilder aus *prometheus* mit eigenen Bildern kombinieren und Präsentationen ohne Internetanbindungen vorbereiten. Über MapView können sie sogar per Login auf das Bildarchiv zugreifen und Bilder lokal herunterladen. Schließlich können die Nutzer aber auch jedes Bild in seiner maximalen Größe (mindestens 1600 × 1600pt) mit einem Klick der rechten Maustaste auf das Bild auf ihrer lokalen Festplatte speichern und in andere Präsentationsanwendungen einbinden. Ein solcher Download ohne jedes sichtbare Wasserzeichen oder eine Inschrift ist für Forschung und Lehre notwendig und dem Zweck angemessen, lokal mit den Bildern arbeiten zu können. Im Rahmen der aktuellen Novellierung des Urheberrechts soll aber bereits der Kopienversand von Aufsätzen auf Papierausdrucke oder Faxsendungen eingeschränkt werden (Regierungsentwurf § 53 a UrhG). Damit werden wichtige Errungenschaften der digitalen Medien unterbunden, wie der schnelle zeit- und ortsunabhängige Zugriff auf Quellen und Sekundärliteratur oder die Recherche in pdf-Dateien nach zentralen Begriffen. Eine verpflichtende Einschränkung solcher Downloads in *prometheus* durch technische Schutzmechanismen oder geringere Auflösungen stünde ihrem Zweck diametral entgegen.

(3) Die Aufnahme von Abbildungen nicht gemeinfreier Werke in Bildarchiven, also die Vervielfältigung zu diesem Zweck, ist durch den § 53 Abs. 2 UrhG grundsätzlich zulässig und bedarf nicht der Genehmigung. Die angemessene Vergütung erfolgt über eine Geräteabgabe (§ 54 Abs. 1

¹⁵ Vgl. <http://www.prometheus-bildarchiv.de/werkzeuge.php?lang=0&kat=1>.

UrhG). Durch das Gesetz nicht geregelt wird dagegen der Zugriff auf dieses Bildarchiv durch ein Institut oder auch über ein Verbundarchiv wie *prometheus*. Nach bestehendem Recht müsste jede einzelne Abbildung auf seine Verwertungsansprüche hin geprüft und der VG Bildkunst oder den entsprechenden Rechteinhabern gemeldet und einzeln vergütet werden. Dass dieser Zustand weder verwaltungstechnisch durchführbar noch dem Zweck angemessen ist, dürfte evident sein. Bereits im Rahmen der Nutzung von Diaarchiven hat die VG Bildkunst weise entschieden und auf den Verwaltungsaufwand verzichtet. Es bedarf an dieser Stelle endlich einer klaren rechtlichen Regelung für die Nutzung von Bildarchiven in Forschung und Lehre! Der Gesetzgeber ist hier gefordert, zumal der Verwaltungsaufwand, dass jedes Institut eigenständig die Verhandlungen mit allen Rechteinhabern durchführt, unangemessen gegenüber seinem Zweck ist.

(4) *prometheus* verfolgt nicht nur die Absicht, hoch auflösende Bilder für Forschung und Lehre zur Verfügung stellen, sondern möchte zugleich für das Thema Bildrechte sensibilisieren und darüber informieren.¹⁶ Aus diesen Gründen wurden alle Bildgeber verpflichtet, einen Bildnachweis zu führen. Unter Bildnachweis können die Bildgeber entweder den Urheber oder Rechteinhaber nennen, oder aber – falls es ihnen nicht möglich ist, diesen zu eruieren – die Literaturangaben des Buches, aus dem das Bild fotografiert wurde. Jede weitere Differenzierung, wie sie z.B. von Vertretern des Digital Rights Management (DRM) eingefordert wird, ist aufgrund des Verwaltungsaufwandes auf der Seite der Institute nicht möglich. Vor allem die in *prometheus* eingebundenen privaten Bildarchive und Fotografen, die ihre Bilder *prometheus* zur Verfügung stellen, haben diesen Sachverhalt sehr positiv aufgenommen. Darüber hinaus planen wir eine Funktion, die es ermöglicht, über einen Link neben einer nicht gemeinfreien Abbildung die Publikationsgenehmigungen beim Rechteinhaber, insofern er bekannt ist, einzuholen.

(5) *prometheus* wurde während der Projektlaufzeit durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), also durch die öffentliche Hand, finanziert. Nach Projektende hatte sich eingedenk der allgemei-

¹⁶ Vgl. auch Nemitz, Jürgen/Verstegen, Ute, Serverentwicklung, Verstetigung und Rechtsfragen: *prometheus – Das verteilte digitale Bildarchiv* im 3. Projektjahr, in: EDV-Tage Theuern 2003. Tagungsband, Kümmersbrück 2004, S. 58–66, abrufbar unter http://www.edvtage.de/vortrag.php?kapitel=2003_10#40.

nen Finanzknappheit in den öffentlichen Haushalten keine Institution gefunden, die die grundständige Finanzierung zur Sicherstellung des Bildarchivs übernehmen konnte. Daraufhin haben der gleichnamige gemeinnützige Verein, der Träger des Bildarchivs *prometheus* ist, in beispielhafter Zusammenarbeit mit der Universität zu Köln und dem Hochschulbibliothekszentrum NRW (HBZ) ein besonderes Finanzierungsmodell entwickelt, aufgrund dessen das Bildarchiv nicht-kommerziell und damit ohne Gewinnorientierung agieren muss. Seit dem 1. Juli 2005 verlangt *prometheus* von seinen Nutzern günstige Lizenzen, die ausschließlich zur Deckung der Betriebskosten verwendet werden. Bereits nach einem Jahr können wir ca. 75% der anfallenden Betriebskosten durch die Lizenzen tragen, der Fehlbetrag wird in den Jahren 2005–2007 durch die Oppenheim Stiftung getragen. Da die Nutzerzahlen sich im letzten Jahr mehr als verdoppelt haben, kann *prometheus* mit einer selbständigen Weiterfinanzierung rechnen. Mit diesem Finanzierungsmodell erfüllt das Bildarchiv weiterhin den Tatbestand der Nichtkommerzialität gemäß § 52a UrhG. Darüber hinaus zeigt der hier beschrittene Weg Möglichkeiten auf, wie die Kosten von mehreren Schultern getragen und dadurch für die einzelnen Institutionen erträglich gestaltet werden können. Die im Rahmen der Novellierung des UrhG häufig ertönenden Rufe nach ausschließlich kommerzieller Verwertung der Information, ob sie nun textuell oder bildlich vorliegt, würde nicht nur die gemeinnützige Idee eines solchen Verbundarchivs für Forschung und Lehre zerstören, sondern auch und vor allem ihrem Zweck in Forschung und Lehre nicht dienlich sein. Die Mehrkosten wären durch die öffentlichen Bildungseinrichtungen nicht mehr zu tragen.

IV. Bildung und Wissenschaft im Spannungsfeld medialer Umbrüche

Das verteilte Bildarchiv *prometheus* ist eine logische Umsetzung der bisherigen Diatheken der Kunsthistorischen Institute in ein digitales Medium unter Verwendung der medienspezifischen Eigenschaften des Internets. Die Erstellung eines solchen nichtkommerziellen Verbundarchivs ist geboten und angemessen, weil zum einen der lokale Aufbau eines solchen umfassenden Bildarchivs für jedes Institut aufgrund der notwendigen Speichermengen sehr kostspielig wäre und zum anderen nur in einem digitalen Medium 3D- und Cave-Technologien entwickelt und bestmög-

liche Abbildungen der Kunstwerke geboten werden können. Zur Einhaltung der Nutzungsbedingungen, die die nichtkommerzielle Verwendung der urheberrechtlich geschützten Bilder lediglich für Forschung und Lehre ermöglichen, ist jeder Nutzer verpflichtet.

Doch bereits die oben angesprochene strenge Auslegung der Schrankenregelung im § 52a UrhG stellt die Rechtmäßigkeit des Betriebs des Archivs in Frage – die Nichtaufhebung der Befristung des § 52a UrhG würde der Bildung und Forschung die einzige soeben zu Recht geschaffene Schrankenregelung nehmen. Wird diese Schrankenregelung aber durch weitere Vorschriften unterhöhlt, so wie es der Regierungsentwurf zum „2. Korb“ zur Zeit vorsieht, dann wird das Ergebnis keine andere Wirkung als der Wegfall des § 52a UrhG haben. Durch eine solche Gesetzgebung würde im Fall *prometheus* 1,8 Mio. Euro Steuergelder, die das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) in das Projekt gesteckt hatte, vernichtet, ohne die über 400 Mio. Euro zu erwähnen, die in den letzten Jahren allein vom BMBF in die Förderung von eLearning und eTeaching geflossen sind. Die Zurückhaltung des Bundesministeriums zum Regierungsentwurf ist daher nicht nachzuvollziehen. Aus diesem Grunde darf unseres Erachtens der Regierungsentwurf so nie Gesetz werden. Forschung und Lehre brauchen einen angemessenen gesetzlichen Rahmen, der ihnen die Nutzung des Internets für die Wissensproduktion ermöglicht und den freien Zugang zum Wissen gewährleistet.¹⁷

Mediale Umbrüche zeichnen sich immer durch einen grundlegenden Wandel aus, der zumeist alle gesellschaftlichen Systeme erfasst, sie erschüttert und zugleich neue Wege aufzeigt. Die kontroversen Diskurse, wie sie hier exemplarisch im Bereich des Urheberrechts entstehen, sind notwendig und wichtig für die politischen Prozesse, darüber hinaus sind sie aber zugleich Symptom für einen zugrunde liegenden Wandlungsprozess, dem wir noch kurz unsere Aufmerksamkeit widmen möchten. Wir stehen hier am Beginn eines Wandlungsprozesses, der vor 10 bis 15 Jahren eine besondere Dynamik bekommen hat und gemeinhin mit einem Wandel von der Gutenberg-Gesellschaft zur Netzwerk-Gesell-

¹⁷ Vgl. die Stellungnahmen zum „2. Korb“ der Novellierung des Urheberrechtsgesetzes von *prometheus* unter http://www.prometheus-bildarchiv.de/downloads/prometheus_Stellungnahme.pdf (12. Mai 2006) und des Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ unter <http://www.urheberrechtsbuendnis.de/docs/ABStellungnahmeKorb2.pdf> (12. Mai 2006).

schaft beschrieben wird.¹⁸ Die digitalen Medien haben die Wissenschaftskulturen bereits nachhaltig verändert. Kollaborative Projekte und die Selbstverpflichtung der Wissenschaft,¹⁹ das Wissen frei zur Verfügung zu stellen (open access), führen nicht nur zu Veränderungen in der Wissenschaftsorganisation (eJournals, eLearning etc.), sondern auch zu Umbrüchen in der Wissenskommunikation und -akkumulation.

Im Mittelpunkt des Wandels steht der Begriff der Autorschaft, dessen herkömmliches Verständnis im Zeitalter der digitalen Medien erschüttert wird und zu dem die viel zitierten Begriffe Information und Wissen in einem direkten Verhältnis stehen. Die jeweilige Auffassung von Autorschaft bestimmt im politischen Diskurs die Bedeutung von Information und Wissen und bietet die zugrunde liegende Motivation der legislativen Entscheidungen, wie ein Zugang zum Wissen allgemein gewährleistet und die individuelle Verwertung von Information gesichert werden soll. Vor diesem Hintergrund erscheint ein grundsätzliches Nachdenken über den Wandel von Autorschaft längst überfällig. Auch wenn ein solches Nachdenken an dieser Stelle nicht im angemessenen Umfang ausgeführt werden kann,²⁰ so möchte ich im Folgenden den Blick auf diesen Wandel richten und die fatalen Folgen aufzeigen, wenn wir es in einer Zeit medialer Umbrüche unterlassen, den Begriff der Autorschaft mitzudiskutieren und in dem Prozess der Gesetzesnovellierung lediglich ein herkömm-

¹⁸ Vgl. *Wenzel, Horst/Seipel, Wilfried/Wunberg, Gotthart* (Hrsg.): *Audiovisualität vor und nach Gutenberg. Zur Kulturgeschichte der medialen Umbrüche*, Wien 2001.

¹⁹ Vgl. die Berliner Erklärung vom 22. Oktober 2003 unter http://www.zim.mpg.de/openaccess-berlin/BerlinDeclaration_dt.pdf (12. Mai 2006).

²⁰ Eine kulturhistorische Studie zur Autorschaft fehlt, die die rechtspolitische Entwicklung vor dem Hintergrund des medialen Wandels in der Gesellschaft diskutiert. Grundlegende für die Literaturwissenschaft weiterhin *Kreuzer, Helmut* (Hg.), *Der Autor* (Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik 42), 1981. Für eine rechtshistorischen Perspektive vgl. *Wadle, Elmar* (Hg.), *Historische Studien zum Urheberrecht in Europa. Entwicklungslinien und Grundfragen*, Berlin 1993; *Gieseke, Ludwig*, *Vom Privileg zum Urheberrecht. Die Entwicklung des Urheberrechts in Deutschland bis 1845*, Göttingen 1995; *Wadle, Elmar*, *Geistiges Eigentum. Bausteine zur Rechtsgeschichte*, Weinheim 2003 (1. Aufl. 1996). Vor dem Hintergrund der aktuellen Open-Source-Bewegung vgl. vor allem *Grassmuck, Volker*, *Die Wissens-Allmende*, in: *Katalog Interface 5*, Bd. 7 (2000) unter <http://waste.informatik.hu-berlin.de/Grassmuck/Texts/wissens-almende.html> (16. Mai 2006).

liches Verständnis von Autorschaft äquivalent in ein neues Medium zu übertragen versuchen.

In einem ganz allgemeinen produktionsbezogenem Verständnis verstehen wir unter einem Autor den geistigen Schöpfer oder Verfasser eines immateriellen Gutes, wenn er dieses in materialisierter Form z.B. als Buch oder als ein Kunstwerk der Gesellschaft zur Verfügung stellt. In einem modernen Verständnis der Informationswissenschaft können wir das immaterielle Gut als Wissen, als eine kognitive Repräsentation, bezeichnen und das Buch als Information, welches dem Wissen eine materialisierte Form bietet und dadurch immer an Handlungskontexte gebunden ist.²¹ Weder in der Antike noch im Mittelalter gab es einen Schutz immaterieller Güter. Das Wissen stand im Dienst der Allgemeinheit, deren Zugang zum Wissen über die materialisierten Güter sichergestellt wurde. Diese Informationen konnten frei kopiert und auch verändert werden. Die Ideengeschichte des Mittelalters von Augustinus über Avicenna bis Thomas von Aquin ist voll von Beispielen der Aufnahme von Ideen, wobei die Nennung der Herkunft nicht selten nur auf die Autoritäten des Aristoteles und Platons beschränkt war. Ganz ähnlich betrifft dieser Umgang mit Wissen und Information die künstlerische Produktion im Mittelalter, wonach die Kopie eines Kultbildes, sozusagen das Plagiat der Information, die Autorität des Kultbildes überhaupt erst sicherstellte und die Voraussetzung für den Erfolg im kultischen Handlungskontext war.²²

Die ersten Verbote eines zeitgenössischen Verständnisses von Autorschaft, die geistigen Güter analog zu den Sachgütern als eine personalisierte Leistung des Autors zu sichern, fallen zeitlich zusammen mit den Anfängen des Druckerwesens. Seit dem 15. Jahrhundert verliehen die Landesherren den Druckern Privilegien, die einen Nachdruck der Bücher verhindern sollten. Diese Privilegien wurden kurze Zeit später auch auf die Druckgrafik übertragen. Die Drucke Albrecht Dürers waren in Nürn-

²¹ *Kuhlen, Rainer*, Universal Access – Wem gehört Wissen?, in: Andreas Poltermann: Gut zu Wissen. Links zur Wissensgesellschaft, Münster 2002, S. 164–197, vor allem Anm. 3; *Kuhlen, Rainer*, Information, in: Handbuch Grundlagen von Information und Dokumentation hrsg. von R. Kuhlen, T. Seeger; D. Strauch, München 2004, S. 3–20, S. 10 unter <http://www.inf-wiss.uni-konstanz.de/People/RK/Publikationen2004/a01-kuhlen-AA.pdf> (16. Mai 2006).

²² Vgl. *Belting, Hans*, Bild und Kult. Eine Geschichte des Bildes vor dem Zeitalter der Kunst, München 1990.

berg, Straßburg, Augsburg, Frankfurt, Leipzig und Antwerpen durch ein Privileg vor signierten Kopien geschützt. Dürer hatte damit das Recht in den besagten Städten, die nicht autorisierten Kopien zu beschlagnahmen und zu vernichten. Erst als das Privileg nach seinem Tode 1528 auslief, war eine steigende Anzahl von nicht autorisierten Kopien der Drucke zu verzeichnen.²³ Solche Privilegien beschränkten sich allein auf die signierte Kopie eines Drucks und umfassten nicht auch die Bilderfindungen als solche, die wie selbstverständlich aufgenommen und von den Künstlern in neue Bildkontexte eingebunden wurden. Über die Bilderfindung, d. h. das ihr zugrunde liegende Wissen, konnte in der frühen Neuzeit also jeder frei verfügen, wenngleich es auch hier schon Bestrebungen gab, dies zu unterbinden.²⁴ Der Zugang zum Wissen war über die Information, das einzelne Druckwerk, leicht möglich und der wirtschaftliche Erfolg durch das Privileg gesichert.

Erst im 18. Jahrhundert wird dem geistigen Gut im Kontext der Naturrechtsphilosophie ein Werkcharakter zugewiesen und der Begriff vom „geistigen Eigentum“ legitimiert.²⁵ Gefördert durch die idealistische Kunsttheorie und die bürgerliche Kultur im 19. Jahrhundert wurde der Zusammenhang von immateriellen Gütern und Eigentum auch rechtlich sichergestellt und schließlich in mehreren nationalen und internationalen Verträgen festgeschrieben.²⁶ Der idealistische Geniebegriff ist konstitutiv für ein grundlegend neues Verständnis von Autorschaft. Nicht nur

²³ Vgl. *Scherbaum, Anna*, Albrecht Dürers „Marienleben“. Form – Gehalt – Funktion und sozialhistorischer Ort, Wiesbaden 2004, S. 206f.; *Schmid, Wolfgang*, Dürer als Unternehmer. Kunst, Humanismus und Ökonomie in Nürnberg um 1500, Trier 2003, S. 153, 184–187; Ausstellungskatalog, Vorbild Dürer: Kupferstiche und Holzschnitte Albrecht Dürers im Spiegel der europäischen Druckgraphik des 16. Jahrhunderts, Nürnberg 1978.

²⁴ Vgl. *Pohlen, Ingeborg*, Untersuchungen zur Reproduktionsgraphik der Rubenswerkstat, Augsburg 1985.

²⁵ Eine beispielhafte Quelle dieses Diskurses zum Ausgang des 18. Jahrhunderts ist der Aufsatz von *Kant, Immanuel*, Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks, 1785; vgl. auch *Klippel, Diethelm*, Die Idee des geistigen Eigentums in Naturrecht und Rechtsphilosophie des 19. Jahrhunderts, in: *Wadle* 1993 (Anm. 20), S. 121–138.

²⁶ Vgl. das erste (reichs)deutsche Urhebergesetz von 1876, die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (PVÜ), die am 20. März 1883 als internationaler Vertrag in Kraft trat und im Anschluss daran die Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst von 5. Dezember 1887.

das Werk, die materialisierte Information, bedarf des rechtlichen Schutzes, sondern auch die Idee des Autors. Die im 19. Jahrhundert erfolgte Verknüpfung von geistigem Gut und Eigentum findet so mit dem Begriff des „geistigen Eigentums“ seinen Niederschlag in der heutigen Rechtsprechung und dem aktuellen Diskurs um eine Novellierung des Urheberrechts. Ein Zeichen für dieses veränderte Verständnis gegenüber den geistigen Gütern des Autors ist die sich im 19. Jahrhundert durchsetzende Praxis, alle Inhalte von Dritten als Zitat belegen zu müssen. So wird dem Urheber in der modernen Gesetzgebung nicht nur das Recht auf Verwertung in körperlicher Form, also als gedruckte Information, (§ 15 Abs. 1 UrhG) zugesprochen, sondern auch die öffentliche Wiedergabe im Ausdruck formal materialisierter Information in unkörperlicher Form (§ 15 Abs. 2 UrhG). Damit wird deutlich, dass die bis in die frühe Neuzeit hinein geltende freie Verwendung des Wissens in neuen Kontexten nicht mehr ohne weiteres statthaft ist und nur noch besonderen gesellschaftlichen Feldern, z.B. der Bildung und Wissenschaft oder in der öffentlichen Meinungsäußerung (Schrankenregelungen), vorbehalten bleibt.²⁷

Zwar argumentiert Reto Hilty, dass durch das Urheberrecht lediglich die „Form“ und nicht die „Inhalte“ geschützt werden dürfe, weil nur so das grundgesetzlich garantierte Recht auf freie Meinungsäußerung nicht tangiert würde,²⁸ dennoch zeichnet sich im Begriff des „geistigen Eigentums“ eine Gefahr für die freie Verwendung des Wissen ab, weil damit ein immaterielles Gut dem verfassungsrechtliche Schutz des Eigentums unterstellt wird.²⁹ Damit erscheint eine weitergehende Analyse des medialen Wandels in Bezug auf die Autorschaft anhand der Begriffsdiffe-

²⁷ Inwiefern dieser Wandel nicht nur aus dem Naturrecht herzuleiten ist, sondern auch direkt mit der erstarkenden Massenproduktion der Bücher im ausgehenden 18. Jahrhundert in Verbindung steht, ist zu vermuten, bedarf aber einer eigenen Untersuchung.

²⁸ *Hilty, Reto M.*, Das Urheberrecht und der Wissenschaftler, in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht GRUR Int. 2006, S. 179–190, S. 179. Etwas anders verhält sich mit dem Schutz der „Inhalte“ von Erfindungen, also auch geistiger Güter, die durch das Patentrecht geschützt werden, wobei unter Erfindungen nicht jedes Wissen, sondern nur solche Lehren verstanden werden, die zum planmäßigen Handeln führen und damit gewerblich anwendbar sind.

²⁹ Vgl. *Fechner, Frank*, Geistiges Eigentum und Verfassung. Schöpferische Leistungen unter dem Schutz des Grundgesetzes, Tübingen 1999.

renz von Information und Wissen notwendig, um die gesellschaftlichen Folgen abschätzen zu können.

Bereits der hier nur sehr schlaglichtartig vorgelegte historische Rückblick macht deutlich, dass es bis ins 18. Jahrhundert einen Güterschutz des Wissens nie gegeben hat, sondern – insofern es überhaupt einen Schutz gab – haben sich die Privilegien lediglich auf die Information, die Materialisation des Wissens, bezogen. Erst durch die naturrechtlich begründete Verbindung der geistigen Güter mit dem Begriff des Eigentums seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert verschiebt sich der Fokus von der Information auf das Wissen.

Die gesellschaftlichen Folgen dieser Verschiebung fielen in den letzten 200 Jahren nicht besonders stark ins Gewicht, weil die Information und damit die gewerbliche Nutzung des Wissens zumeist an eine materielle Form gebunden und der freie Zugang zum Wissen gewährleistet war und ist. Jeder Autor verfügt über das Recht der Verwertung und öffentlichen Wiedergabe an seinem Buch. Den Zugang zum veröffentlichten Wissen, also z.B. zum Roman als solchen, kann und darf er nicht verwehren. Das Buch darf von Bibliotheken ausgeliehen, von Personen verschenkt oder weitergegeben werden, ohne dass der Autor darauf einen Einfluss hat.

Die hier noch im Grundsatz vorhandene Trennung von Wissen und Information hat sich in den letzten Jahren aufgrund des medialen Wandels hin zu einer digitalen Informationsgesellschaft aber schlagartig verändert: War bisher der Nachdruck des Buches verboten nicht aber seine Weitergabe und Lektüre, so würde eine direkte Übertragung dieses Verbots auf die digitalen Technologien bedeuten, dass jede Kopie eines Dokumentes unter Strafe gestellt werden müsste, weil sie eine exakte Kopie des Originals ist. Und es verwundert nicht, dass der Börsenverein und die Musikindustrie diese Argumentation angenommen haben und der Regierungsentwurf zum „2. Korb“ auch diese Handschrift trägt. Eine solche unreflektierte Übertragung eines Gesetzes aus der analogen Welt in die digitale hätte aber fatale Folgen, weil über die Beschränkung des Zugriffs auf Information nun der Zugang zum Wissen grundsätzlich versperrt würde. Weder die Weitergabe noch die Lektüre des Dokuments ist möglich, ohne die Information erworben zu haben. Die häufig propagierten DRM-Systeme und Kopierschutzprogramme regeln demnach nicht nur die Verwertung der Information, sondern nehmen auch Einfluss auf den Zugang zum Wissen. Damit erhält der Rechteinhaber ein Instrument, das

ihm nicht nur die allgemein zugestandene Verwertung der Information garantiert, sondern zugleich Einfluss nehmen lässt auf den Zugang zum Wissen. Hilty weist zu Recht darauf hin, dass durch eine solche Rechtsprechung „die Zugangsproblematik für den Wissenschaftler zur Existenzfrage“ wird.³⁰ Die Existenzfragen betreffen aber nicht nur die Wissenschaft, sondern das in Art. 10 der europäischen Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) zugesicherte Grundrecht jedes Bürgers auf freie Meinungsäußerung, das die „Freiheit ein[schließt], Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe [...] zu empfangen und weiterzugeben“. Als behördlicher Eingriff wäre nach Hilty bereits zu werten, „wenn ein Staat ein Schutzrecht derart ausgestalten würde, dass die Freiheit, Ideen zu empfangen, eingeschränkt würde.“³¹ Vor diesem Hintergrund gilt es besonders hervorzuheben, wenn sich die Schweiz im Unterschied zum hiesigen Regierungsentwurf ausdrücklich zum Recht der digitalen Privatkopie bekennt und die Umgehung eines vorhandenen Kopierschutz *nicht* unter Strafe stellt.³² Die Forderung nach einem offenen Zugang zum Wissen (open access) ist eingedenk des historischen Wandels von Autorschaft im Allgemeinen und dem zur Zeit sich vollziehenden medialen Wandel im Besonderen keine Forderung nur einiger Protagonisten, sondern sie ist längst zu einer politischen Forderung geworden, die den freien Zugang zum Wissen für die Gesellschaft sicherzustellen versucht.

Die Kunstgeschichte ist von einer Novellierung des Urheberrechts, die nicht den medialen Umbruch im Hinblick auf das Verständnis von Autorschaft kritisch analysiert, in zweifacher Weise betroffen: zum einen als eine schriftbasierte Wissenschaft, die Texte produziert und zur wissenschaftlichen Arbeit auf den freien Zugang zum textuellen Wissen angewiesen ist, und zum anderen als eine Objektwissenschaft, die ohne den freien Zugriff auf ihre Forschungsgegenstände – vor allem in Form von Abbildungen – nicht forschen kann. Es war von Anfang an das Ziel des verteilten digitalen Bildarchiv *prometheus* den offenen Zugang zu den Forschungsgegenständen durch Verwendung moderner Technologien zu ermöglichen. Auf das open-access-Prinzip musste leider schon bald ver-

³⁰ Hilty 2006 (Anm. 28), S. 181.

³¹ Hilty 2006 (Anm. 28), S. 179, Anm. 3.

³² *Kreml, Stefan*, Schweizer Bekenntnis zur digitalen Privatkopie. Die Eidgenossen wollen Kopierschutzknacken zum Eigengebrauch ermöglichen, in: *c't 10* (2006), S. 38.

zichtet werden, weil die oben beschriebenen rechtlichen Problemfelder die Fortführung des Projekts ohne Zugangsbeschränkung für die Forschung und Lehre gänzlich unmöglich gemacht hätten. Doch auch der „2. Korb“ zur Novellierung des Urheberrechts wird die Problemfelder nicht lösen, sondern vor allem für Bildung und Wissenschaft verschärfen. Dies hat auch der Bundesrat in seiner Sitzung am 19. Mai 2006 der Regierung ins Stambuch geschrieben und gefordert, dass die Novelle „den Erfordernissen der durch das Grundgesetz besonders geschützten und nicht kommerziell ausgerichteten Einrichtungen in Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie dem Grundrecht auf Informationsfreiheit der Bürger weit stärker als bisher Rechnung“ tragen müsse.³³ So wichtig und notwendig diese Zurückweisung ist, so sehr wird sie an der Oberfläche verhallen, wenn der Gesetzgeber nicht erkennt, dass die hier zugrunde liegende Frage den freien Zugang zum Wissen in einer Informationsgesellschaft betrifft.

Eingedenk des in der europäischen Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und im Grundgesetz (Art. 5 Abs. 1 GG) verbrieften Rechts auf offenen Zugang zum Wissen und eines grundlegenden medialen Wandels in den letzten Jahren, müssen wir bereits die europäische Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft grundsätzlich in Frage stellen. Zwar wird in Erwägungsgrund 5 der Info-Soc-Richtlinie auf die neuen technischen Entwicklungen hingewiesen aber gleich anschließend konstatiert, dass „kein Bedarf an neuen Konzepten für den Schutz des geistigen Eigentums“ bestehe, dafür aber „die Bestimmungen im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte doch angepasst und ergänzt werden [sollten], um den wirtschaftlichen Gegebenheiten, z. B. den neuen Formen der Verwertung, in angemessener Weise Rechnung zu tragen.“³⁴

Der kurze Einblick in den Bedeutungswandel von Autorschaft hat aber gezeigt, dass lediglich eine Anpassung und Ergänzung des Urheberrechts

³³ Die Empfehlung der Ausschüsse des Bundesrates sind abrufbar unter http://www.bundesrat.de/coremedia/generator/Inhalt/Drucksachen/2006/0257_2D1_2D06,property=Dokument.pdf

³⁴ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001, abrufbar unter http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2001/l_167/l_16720010622de00100019.pdf (20. Mai 2006).

der Sache nicht angemessen ist und fatale Folgen haben kann. Vielmehr erscheint hier ein Moratorium sinnvoll, während dessen man basierend auf einer Analyse des grundlegenden medialen Wandels von der sog. Gutenberg-Gesellschaft zur Netzwerk-Gesellschaft ein gemeinsames Verständnis zum Umgang mit Wissen und Information entwickeln sollte. Damit steht selbstverständlich aber auch der Begriff vom „geistigen Eigentum“ zur Disposition, der als eine sehr junge Erfindung im Kontext der idealistischen Genieästhetik entstand und bis heute die Gesetzgebung unhinterfragt prägt.³⁵ Die Existenzfrage der Wissenschaftler in einer Informationsgesellschaft, auf die Hilty zu Recht hinweist, hat ihre Wurzel in der unkritischen Übernahme des Begriffs vom „geistigen Eigentum“. Während die Begriffsgeschichte des „geistigen Eigentums“ bereits im ausgehenden 18. Jahrhundert endet, kann an dem Begriff der Autorschaft das gesellschaftliche Verständnis von Information und Wissen sehr viel differenzierter deutlich gemacht werden, weil dieser bis in die Anfänge des kulturellen Schaffens zurückreicht. Die Notwendigkeit einer Kulturgeschichte der Autorschaft einschließlich ihrer rechtlichen und technologischen Ausdifferenzierungen tritt damit offen zu Tage. Eine verengte Analyse, die allein auf die letzten beiden Jahrhunderte beschränkt ist, würde dagegen unseren Blick für andere Formen im Umgang mit Wissen und Information einschränken, dem wir uns in einer Informationsgesellschaft gerade nicht verschließen sollten.

Die aktuelle Diskussion um das Urheberrecht und das „geistige Eigentum“ lässt einen eher pessimistisch stimmen und wenig Hoffnung verspüren, dass Politik und Wirtschaft ihre Verantwortung in diesem Prozess erkennen und den Mut haben werden, die grundlegenden Fragen innerhalb des medialen Umbruchs zu stellen und offen zu diskutieren. Vielversprechender und nachhaltiger erscheinen mir dagegen die Möglichkeiten, die sich im digitalen Netz der Information eröffnen. So verweisen die ungezählten kollaborativen Projekte im Internet längst auf Alternativen der Wissensproduktion, die die herkömmlichen Peer-Review-Verfahren herausfordern und den heutigen Begriff von Autorschaft

³⁵ Vgl. die Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, in der Begriff des „geistigen Eigentums“ unkritisch übernommen und lediglich die Werkzeuge seiner rechtlichen Durchsetzung an die neuen Technologien angepasst werden sollen. Abrufbar unter http://www.urheberrecht.org/topic/enforce/eu/l_19520040602_de00160025.pdf (20. Mai 2006).

in Frage stellen.³⁶ Die Wissenschaft selbst hat, vertreten durch die großen deutschen Wissenschaftsorganisationen, in der Berliner Erklärung³⁷ vom 22. Oktober 2003 den offenen Zugang zum wissenschaftlichen Wissen eingefordert und ihre Mitglieder darauf verpflichtet. Indem sie den freien Zugang zum Wissen für alle einfordert, wendet sich die Wissenschaft implizit gegen ein idealistisches Konzept von Autorschaft, das durch den Begriff des „geistigen Eigentums“ definiert wird. Die von Grassmuck eingeforderte Wissens-Allmende³⁸ erscheint damit nicht mehr als eine weit entfernte Vision, sondern eher als eine Entwicklung, für die es sich einzusetzen lohnt.

³⁶ Vgl. *Kuhlen, Rainer*, Wikipedia – Offene Inhalte im kollaborativen Paradigma – eine Herausforderung auch für Fachinformation, in: *Forschung & Lehre* 10 (2005), S. 546–548, unter http://www.inf-wiss.uni-konstanz.de/People/RK/Publikationen2005/wikipedia_141005.pdf (16. Mai 2006).

³⁷ Abrufbar unter http://www.mpg.de/pdf/openaccess/BerlinDeclaration_dt.pdf (20. Mai 2006).

³⁸ *Grassmuck* 2000 (Anm. 20).